

**NUTZUNGSREGLEMENT**  
**CENTRE NATIONAL D'EAU-VIVE**  
**(Nationales Wildwasser Zentrum)**  
**« Al Schwämm » IN DIEKIRCH.**

*N.b.: Die vorliegende deutsche Übersetzung hat rein informativen Charakter.*

*Im Zweifelsfalle ist stets die französische Originalfassung massgebend.*

**Präambel**

Vorliegende Regelung hat zum Zweck, die Nutzung der Infrastrukturen des Nationalen Wildwasser Zentrums « Al Schwämm » in Diekirch, im Nachfolgenden als C.N.E.V. bezeichnet, zu regeln.

Das Nationale Wildwasser Zentrum « Al Schwämm » in Diekirch wurde errichtet für die Belange des Kanusports und seinen verwandten Sportarten, zu deren Förderung, Ausübung, Training, Wettkampf, und Ausbildung.

Zu den, von dieser Regelung betroffenen, sportlichen Infrastrukturen gehören :

**Unterteilung A) Wildwasserkanal :**

- der Wildwasserkanal (Umgehungsgerinne) mit dem Eingangsschütz einschliesslich seines Technikraums mit der Steuerung,
- die mobile Ausrüstung für Kanuslalom einschliesslich der Torstangen,
- die mobile Ausrüstung für und mit den Omniflot Hindernissen,

**Unterteilung B) Flusslauf:**

- der Haupt-Flusslauf mit der angestauten Wasserfläche auf 1.500 Metern flussaufwärts des Stauwehres,
- der Haupt-Flusslauf auf 200 Metern flussabwärts des Stauwehres.

**Unterteilung C) Aussenanlagen :**

- das neue Gebäude mit den sanitären Einrichtungen,
- die Parkplätze auf dem Gelände,
- die Grünflächen auf dem Gelände.

**ABSCHNITT 1 allgemeine Richtlinien.**

**1.1) Rechte und Pflichten**

Der Zugang zu den Infrastrukturen des Nationalen Wildwasser Zentrums ist kostenfrei für individuelle Nutzer sowie eingetragene Kanuvereine oder eingetragene Vereinigungen verwandter Sportarten.

Die prioritäre Nutzung des C.N.E.V. gilt den Belangen des Kanusports und seinen verwandten Sportarten, zu deren Förderung, Ausübung, Training, Wettkampf, und Ausbildung.

Die Nutzung des C.N.E.V. geschieht auf eigene Gefahr und Risiko und unter eigener Verantwortung. Die Nutzer verpflichten sich, die Bestimmungen des vorliegenden Reglements zu kennen und die geforderten Voraussetzungen zur Ausübung der spezifischen nautischen Aktivitäten zu erfüllen.

Die Nutzer sind verantwortlich für die Schäden und Abnutzungen an den Infrastrukturen und am Material während der Trainingseinheiten, der Wettkämpfe und anderen Veranstaltungen.

Die Nutzer, Sportler und Gruppenverantwortliche beachten vorliegendes Reglement und die Sicherheitsbestimmungen im Anhang 1.

Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Lizenz (Sportausweis) eines nationalen oder internationalen Verbandes sein, der eine oder mehrere der, am C.N.E.V. zugelassenen Sportarten, leitet.

## **1.2) Ausschluss**

Diejenigen welche gegen die Vorschriften des vorliegenden Reglements oder des Überwachungspersonals verstossen, sehen sich dem Verhängen eines zeitweiligen oder dauerhaften Verbotes des Zugangs zu den Infrastrukturen des C.N.E.V. durch den Schöffenrat der Gemeinde ausgesetzt.

Jede Genehmigung der Nutzung der Infrastrukturen kann jederzeit ausgesetzt oder zurückgezogen werden, insbesondere im Falle wo die Vorschriften des vorliegenden Reglements nicht beachtet werden oder der Unterhalt der Infrastrukturen oder die Ausrichtung einer aussgewöhnlichen Veranstaltung dies erfordern.

Aktivitäten oder Veranstaltungen welche den Sicherheitsbestimmungen nicht entsprechen, können nicht genehmigt werden.

## **ABSCHNITT 2 spezielle Richtlinien**

### **A) Wildwasserkanal**

#### **2.1) Nutzungsbestimmung des Wildwasserkanals**

Nach den internationalen Kriterien für die Einstufung von Wildwasser entspricht der Wildwasserkanal dem Schwierigkeitsgrad 3 und ist somit als « schwierig » einzustufen.

Der Wildwasserkanal wurde errichtet um die Förderung, Ausübung, Training, Wettkampf, und Ausbildung im Kanusport und seinen verwandten Sportarten zu ermöglichen.

Er ist nicht als Durchfahrt geeignet für Kanuwanderungen in offenen Booten oder Booten die nicht unsinkbar sind.

#### **2.2) Genehmigte Aktivitäten und Bootsarten**

- Kanadier und Kajaks ;
- Wildwasserschwimmen (Hydrospeed) mit hierfür geeignetem Schwimmgerät ;
- Rafts und aufblasbare Boote mit maximal 8 Sitzplätzen.

Schwimmen und Fischen ist untersagt.

#### **2.3) Zugangsbedingungen zum Wildwasserkanal (Umgehungsgerinne):**

Die Befahrung ist untersagt :

- bei Wasserdurchflussmengen der Sauer von weniger als 5,6 m<sup>3</sup>/s (MNQ), entsprechend einem Wasserstand von 1,22 m an der Pegelmessstation in Diekirch,
- bei Wasserdurchflussmengen von mehr als 12m<sup>3</sup>/s im Wildwasserkanal.

Nutzer ohne Aufsichtsperson(en) müssen die kanutechnischen Kompetenzen entsprechend mindestens dem 2. Grad (grünes Paddel) des Euro Paddle Pass beherrschen.

Die Aufsicht über die Nutzer ist den beruflichen Kanulehrern , den qualifizierten Trainern und den Übungsleitern mit einer Qualifikation für Wildwasser vorbehalten. In Abwesenheit einer solchen qualifizierten Person kann die Aufsicht zeitweise durch eine, vom Luxemburger Kanuverband habilitierte, Person ausgeübt werden.

Der Zugang zum Wildwasserkanal ist minderjährigen Personen unter 16 Jahren ohne volljährige Aufsichtsperson untersagt.

Die maximale Auslastung auf dem Wildwasserkanal sind 16 Personen gleichzeitig.

#### **2.4) Befahrungsregeln für den Wildwasserkanal**

Das in Richtung flussabwärts fahrende Boot hat Vorfahrt gegenüber dem Boot das sich bereits unterhalb befindet.

Derjenige Fahrer, der in die Strömung einfährt, zur Seilfähre, zum Surfen oder zum Weiterfahren, muss sich vergewissern dass keine Gefahr der Kollision mit einem Boot besteht das von flussaufwärts kommt.

Derjenige Fahrer der auf einer Welle surft, trifft alle notwendigen Vorkehrungen um seinen Surf jederzeit zu unterbrechen sobald ein von flussaufwärts kommendes Boot in Sicht ist.

Der am meisten erfahrene Fahrer passt seine Fahrtrichtung dem weniger erfahrenen Fahrer an und bietet ihm Hilfeleistung an soweit diese erfordert ist.

Die Befahrung findet statt unter Berücksichtigung der grossherzoglichen Verordnung betreffend die Ordnung und Sicherheit auf den Wasserläufen und Wasserflächen. « Règlement grand-ducal du 29 avril 2002 portant réglementation de la police et de la sécurité sur les cours et plans d'eau »

#### **2.5) Nutzung der mobilen Einrichtungen**

- Slalomtore :

Nach der Nutzung werden die Slalomtore hochgezogen und an das rechte Ufer gezogen, verbleiben jedoch auf den Tragseilen. Das Aushängen einer Slalomstrecke ist den beruflichen Kanulehrern , den qualifizierten Trainern und den Slalomwettkämpfern vorbehalten

- Omniflot Hindernisse :

Die Positionierung der Hindernisse muss unter der Aufsicht eines beruflichen Kanulehrers , eines qualifizierten Trainers oder eines Übungsleiters mit einer Qualifikation für Wildwasser erfolgen.

#### **2.6) Durchflussmenge und Überwachung des Wildwasserkanals**

Ein Schütz am Eingang des Wildwasserkanals erlaubt die Regelung der Wasserdurchflussmenge zwischen 4 und 12 Kubikmeter pro Sekunde. Ausserhalb der Nutzungszeiten durch Sportler muss dieses Schütz in der Position entsprechend 4 Kubikmeter pro Sekunde verriegelt sein, entsprechend der Nutzung des Kanals als Fischaufstieg.

Die Verantwortlichen der, an die F.L.C.K. angegliederten, Vereine sind befugt das Schütz während der ihnen zugeteilten Nutzungszeiträumen zu verstellen. Sie verpflichten sich, unverzüglich alle festgestellten Fehlfunktionen und Veränderungen am Schütz oder an dem Wildwasserkanal zu melden. Die F.L.C.K. informiert ihrerseits unverzüglich die Stadt Diekirch.

### **B) Flusslauf**

#### **2.7) Befahrungsbereiche**

Die Befahrung ist erlaubt auf der Gesamtheit des Wildwasserkanals sowie des Hauptflusslaufs der Sauer oberhalb und unterhalb des Stauwehres.

Im Bereich des absenkbaaren Stauwehres ist das Befahren entsprechend der Beschilderung vor Ort verboten.

Die Befahrung findet statt unter Berücksichtigung der grossherzoglichen Verordnung betreffend die Ordnung und Sicherheit auf den Wasserläufen und Wasserflächen. « Règlement grand-ducal du 29 avril 2002 portant réglementation de la police et de la sécurité sur les cours et plans d'eau »

## **ABSCHNITT 3 Anhänge**

### **ANHANG 1**

### **SICHERHEITSVORSCHRIFTEN**

### **Artikel 1) Anwendungsbereich**

Vorliegendes Reglement gilt für die Ausübung des Kanadier- und Kanufahrens, dem Rafting, dem Wildwasserschwimmen (Hydrospeed) und der Befahrung mit Booten aller Art welche mittels Paddel fortbewegt werden.

An einer für jedermann einsehbaren Stelle werden die geltenden Reglemente sowie eine detaillierte Karte des Wildwasserzentrums an einer Tafel ausgehängt, mit folgenden Angaben :

- verbotene oder gefährliche Zonen oder Zonen welche bestimmten Nutzungen vorbehalten sind ;
- die Befahrungsabgrenzungen und deren Absteckung ;
- die Charakteristiken des Wildwasserkanals entsprechend den unterschiedlichen hydrologischen Gegebenheiten.

Zudem wird den Nutzern die Information über die Anforderungen, die Gefahren und Risiken welche die Ausübung der Aktivität birgt, zugänglich gemacht.

Die volljährigen Nutzer oder der legale Stellvertreter für die Minderjährigen Nutzer, bescheinigen mittels eines Zertifikats einer autorisierten Obrigkeit, ihre Fähigkeit während 15 Minuten frei schwimmen zu können und einen Kopfsprung aus 1 Meter Höhe zu beherrschen, sowie keine medizinische Gegenanzeige zum Ausüben der jeweiligen Sportart zu haben.

### **Artikel 2) Organisation von beaufsichtigten Aktivitäten.**

Die Organisation der Aktivitäten richtet sich nach den jeweiligen meteorologischen und hydrologischen Gegebenheiten sowie nach dem Leistungsniveau der Teilnehmer und den beaufsichtigenden Personen.

Sobald die meteorologischen und hydrologischen Gegebenheiten sich verändern und die Sicherheit und Gesundheit der Teilnehmer zu beeinträchtigen drohen, muss der Verantwortliche oder die beaufsichtigende Person das Programm anpassen und gegebenenfalls abbrechen.

Die Anzahl der Teilnehmer pro Aufsichtsperson wird bestimmt durch das Leistungsniveau der Teilnehmer, das Leistungsniveau und den Fähigkeiten der Aufsichtsperson, den örtlichen Gegebenheiten und den Charakteristiken der jeweiligen Aktivität.

In einem geschützten und abgegrenzten Bereich darf die Teilnehmerzahl maximal sechzehn Personen pro Aufsichtsperson betragen. Diese Zahl ist in allen anderen Fällen zu reduzieren.

Die Aufsicht findet statt in einem Boot, oder in unmittelbarer Nähe eines Bootes, welches an die Anforderungen der jeweiligen Animation und der Sicherheit angepasst ist.

### **Artikel 3) Ausrüstung**

Alles Material und die Ausrüstungen müssen den geltenden Verordnungen entsprechen und ständiger Pflege unterliegen.

Jedes Boot ist solchermassen ausgerüstet, dass es auch vollgelaufen schwimmfähig ist und das Gewicht seiner Besatzung und Ladung tragen kann.

Schwimmkörper für das Wildwasserschwimmen (Hydrospeed) müssen unsinkbar sein.

Mit Ausnahme der Schwimmkörper für das Wildwasserschwimmen (Hydrospeed), den Regattabooten und den Kanupolobooten, müssen alle Boote an jedem Ende mit einer Griffschleife versehen sein, mit welcher sich ein vollgelaufenes Boote mit Leichtigkeit ziehen lässt.

Die Innenausstattung der Boote schützt seinen Benutzer vor den Risiken des Hineinrutschens und des Verklemmens im Falle eines Gegenstossens (Kollision).

Die Konstruktion der Boote und deren Ausstattung erlaubt ein leichtes Aussteigen aus dem Boot.

### **Artikel 4) Persönliche Ausrüstung.**

Die Nutzer sind stets folgendermassen ausgerüstet :

- 1) eine Schwimmweste entsprechend den europäischen Normen für die jeweilige Sportart und gekennzeichnet mit der Markierung « CE »;
- 2) ein Schutzhelm entsprechend den europäischen Normen für die jeweilige Sportart und gekennzeichnet mit der Markierung « CE »;
- 3) geschlossene Schuhe ;
- 4) Schutzbekleidung entsprechend den jeweils vorherrschenden äusseren Bedingungen.

Zusätzlich tragen die Wildwasserschwimmer (Hydrospeed) stets einen Thermoschutzanzug.

Soweit die jeweils vorherrschenden äusseren Bedingungen es zulassen, kann die Aufsichtsperson dem freiwilligen Tragen der Ausrüstungen auf der ruhigen Wasserfläche oberhalb des Stauwehres zustimmen.

Findet die Aktivität unter Aufsicht statt, so ist die Aufsichtsperson gleichermassen ausgerüstet wie die Teilnehmer.

Er hat stets einen Wurfsack, eine Abschleppleine mit Auslösemechanismus und ein Messer zu seiner Verfügung.

## **ANHANG 2**

### **KONTAKT FÜR DIE REGELUNG DES EINGANGSSCHÜTZ**

Ville de Diekirch / Services industriels

.....

.....

## **ANHANG 3**

### **INFORMATIONSWEGE FÜR HOCHWASSER UND DIE WASSERSTÄNDE AUF DER SAUER.**

Die Nutzer können sich auf folgenden Wegen über die Wasserstände, die Wasserführung und das Hochwasser auf der Sauer informieren :

- mittels Internet unter [www.inondations.lu](http://www.inondations.lu) ;
- mittels Anruf der automatischen Messwertansage Diekirch +352 24556-833 .